

Übergangsvereinbarung
zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen

1. Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe,
2. die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:
 - a) der Niedersächsische Landkreistag,
 - b) der Niedersächsische Städtetag,
3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:
 - a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.
 - b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.
 - c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.
 - d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
 - e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
 - f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.
 - g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
 - h) das Deutsche Rote Kreuz in Niedersachsen vertreten durch den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.
 - ~~i) das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Oldenburg e.V.~~
 - j) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.
 - k) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche
 - l) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.
4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:
 - a) die Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.
 - b) der Bundesverband Privater Anbieter Sozialer Dienste e.V.
 - c) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

schließen unter Mitwirkung der vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen nach § 12 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes benannten Vertreterinnen und Vertreter die nachstehende Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen.

Vorbemerkungen

1. Zum 01.01.2020 treten die Vorschriften des Teils 2 des SGB IX (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen / Eingliederungshilferecht) in Kraft. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit den Inhalten und Regelungen
 - a) der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge I. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und II. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (FFV LRV I und II) und
 - b) des Ergänzungsvertrags (III. Vertrag) zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des vorgenannten Vertragesund der auf ihrer Grundlage geschlossenen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen eine geeignete Basis für einen rechtskonformen, geordneten und befristeten Übergang von den Vertragsregelungen der §§ 75 ff SGB XII zu den Vertragsregelungen der §§ 123 ff SGB IX mit Wirkung ab dem 01.01.2020 zur Verfügung steht.

2. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dieser Übergangsvereinbarung die rechtzeitige Umsetzung wesentlicher Elemente der 3. Reformstufe des BTHG mit Wirkung ab dem 01.01.2020 ermöglicht wird; dies betrifft bei Leistungsangeboten, die über den 31.12.2019 hinaus in der sachlichen Zuständigkeit des Landes verbleiben, insbesondere
 - a) die Einbeziehung der Ergebnisse von Teilhabe- und Gesamtplanverfahren in die Leistungsvereinbarungen,
 - b) die übergangsweise, befristete Vereinbarung von Fachleistungspauschalen,
 - c) die Vermeidung von Leistungseinbußen für Menschen mit Behinderungen bei laufender Leistungsberechtigung über den 31.12.2019 hinaus,
 - d) Vereinbarungs- und Planungssicherheit für Leistungserbringer und Leistungsträger,
 - e) die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen in den sog. „besonderen Wohnformen“ und bei teilstationären Leistungen.

3. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dieser Übergangsvereinbarung bestehende Vertragsverhältnisse in das ab 01.01.2020 geltende Recht befristet übergeleitet werden und den Regelungsanforderungen nach § 131 SGB IX Rechnung getragen werden soll, ohne dass es sich bei dieser Vereinbarung bereits um einen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX handelt. Ziel der Vereinbarungspartner ist es, einen

Rahmenvertrag (oder bei Bedarf mehrere Rahmenverträge) nach § 131 SGB IX rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit dieser Vereinbarung zu vereinbaren. Sie verpflichten sich, die entsprechenden Verhandlungen unverzüglich aufzunehmen.

4. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass existenzsichernde Leistungen – insbesondere nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) – nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind.
5. Durch die unter 1. beschriebene Rechtsänderung ist es erforderlich, die sachlichen Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Niedersachsen neu zu regeln. Diese Regelungen werden Gegenstand eines sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurfs eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX / XII) sein. Diese Übergangsvereinbarung berücksichtigt die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Bestimmung des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und seiner sachlichen Zuständigkeiten mit Wirkung ab dem 01.01.2020.

§ 1

Diese Vereinbarung gilt für die ab dem 01.01.2020 in der sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen, soweit die nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes vorsehen.

Die Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge I. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und II. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (FFV LRV I und II), des Ergänzungsvertrags (III. Vertrag) zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des vorgenannten Vertrages sowie die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommissionen („GK I und III“) gelten insbesondere im Hinblick auf ihre Regelungen zu

- den Leistungstypen und den hierfür vereinbarten Vergütungen,
- den Regelleistungsbeschreibungen und Rahmenleistungsvereinbarungen,
- der Qualitätsdokumentation sowie zu
- den Regelungen über die Zuordnung von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen

weiter mit der Maßgabe, dass es sich bei allen Regelungen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe um solche nach dem SGB IX handelt. Gesetzliche Regelungen des Vertragsrechts gemäß Teil 2, Kapitel 8 SGB IX haben Vorrang, soweit Regelungen der vorgenannten Verträge ihnen entgegenstehen. (*Beispiel:* an die Stelle der 6-Wochen-Frist gemäß § 8 Abs. 2 FFV LRV tritt die 3-Monats-Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Die in den Verträgen nach Absatz 2 verwendeten Termini, wie z.B. „stationäre / teilstationäre Einrichtung“, „Einrichtungsträger“ und „Träger der Sozialhilfe“ werden durch die entsprechenden Begrifflichkeiten des SGB IX ersetzt.

§ 2

Diese Vereinbarung gilt als schriftliche Vereinbarung i.S.d. § 125 SGB IX, wenn es sich um Leistungen handelt, für die das Land sowohl bis zum 31.12.2019 als auch ab dem 01.01.2020 sachlich zuständig ist. Voraussetzung für die Geltung ist, dass Erbringer solcher Leistungen eine entsprechende Willenserklärung abgeben. Sie haben die Möglichkeit,

- einen Beitritt zu dieser Vereinbarung schriftlich mit dem Land (vertreten durch das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) zu vereinbaren oder
- diese Vereinbarung zum Gegenstand ihrer jeweiligen mit dem Land abzuschließenden Vergütungsvereinbarung – insbesondere als Voraussetzung für die Vereinbarung von Vergütungsfortschreibungen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 – zu machen (s. nachfolgende §§ 7 – 11).

Bereits heute bestehende individualvertragliche Vereinbarungen, die ggf. von Inhalten der FFV LRV abweichend vereinbart wurden, bestehen unter der Voraussetzung fort, dass Vereinbarungen i.S.d. der beiden vorgenannten Spiegelpunkte getroffen wurden.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass sich die Willenserklärung eines Leistungserbringers nur auf diese Vereinbarung insgesamt (und nicht lediglich auf Teile) beziehen kann.

§ 3

Die weiterentwickelten, an die Regelungen des SGB IX angepassten Leistungstypen, Regel-Leistungsbeschreibungen und Leistungsberechtigten Gruppen sind in den Anlagen 1 bis 3 dargestellt. Weitere Regelleistungsbeschreibungen werden durch die Gemeinsame Kommission (im Folgenden GK I) im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossen und damit Gegenstand dieses Vertrages. Die Leistungen werden unter Beachtung der Inhalte des Gesamt- bzw. Teilhabeplans gemäß §§ 19 und 121 SGB IX erbracht.

Ist eine Teilhabezielvereinbarung nach § 122 SGB IX abgeschlossen und bestehen aus Sicht des Leistungserbringers Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, so teilt er dies – mit entsprechender Begründung – der Behörde mit, die die Teilhabezielvereinbarung abgeschlossen hat.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele des Gesamt- bzw. Teilhabeplans nicht oder nicht mehr erreicht werden, sind die Beteiligten und der oder die Leistungserbringer verpflichtet, dies mitzuteilen. Der zuständige Leistungsträger hat dann den Gesamt- oder Teilhabeplan anzupassen.

§ 4

Das Land erklärt, dass es als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in die Rechtsnachfolge der mit Stand zum 31.12.2019 zwischen dafür sachlich zuständigen örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie Einrichtungen und Diensten abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 76 SGB XII eintritt, soweit und solange diese nicht gegen das ab 01.01.2020 geltende Recht – insbesondere § 125 SGB IX – verstoßen.

Diese Erklärung ergeht unbeschadet der Regelungen des § 126 Abs. 1 SGB IX, nach denen von Seiten jeder Vertragspartei zu Verhandlungen über eine Folgevereinbarung aufgefordert werden kann.

§ 5

Das Land erklärt sich bereit, mit Leistungserbringern, die Platzkapazitäten für leistungsberechtigte Personen mit besonders herausforderndem Verhalten schaffen möchten und bereit sind, eine insoweit umfassende Aufnahmeverpflichtung einzugehen, in Verhandlungen über den Abschluss entsprechender Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen einzutreten.

Mit dieser Erklärung ist kein Präjudiz dafür verbunden, ob es sich zugleich um die Vereinbarung von neuen Leistungstypen oder um die Vereinbarung von neuen Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf handeln wird; dies bleibt den Einzelverhandlungen und deren Ergebnissen vorbehalten. Das Land berichtet über abgeschlossene Vereinbarungen im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auch für diesen Personenkreis landesrahmenvertragliche Regelungen entsprechend § 12 bis 31.12.2021 zu treffen.

Die Aufnahmeverpflichtung der Leistungserbringer nach § 123 Abs. 4 SGB IX bleibt unberührt.

§ 6

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange die Leistungen in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die GK I legt im Hinblick auf Ziff. 4.6 des Positionspapiers „Eckpunkte für Empfehlungen zu Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 131 Abs. 3 SGB IX“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen fest.

Die Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen von der GK I überprüft und analysiert. Beschlüsse der GK I, die in Folge der Überprüfung und Analyse gefasst werden, können in die Weiterentwicklung von Leistungsangeboten einfließen.

§ 7

Liegen die Voraussetzungen des § 2 der Vereinbarung vor, werden die Regelungen zur Fortschreibung der Vergütungen anhand der Vorgabewerte nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 zugunsten der entsprechenden Leistungserbringer fortgeführt.¹

§ 8

Die Leistungspauschale für Leistungsangebote, die in besonderen Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII erbracht werden, (insbesondere Leistungstypen 3.2.2, 1.2.2.1, 2.2.3.1, 3.2.1.1) gliedert sich in folgende Bestandteile:

- 1) Personalkosten für die Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf und die Pädagogische Leitung
- 2) Nebenkosten der Fachleistungsflächen (z.B. Wasser, Energie, Abgaben, Versicherungen...)
- 3) Sonstige Personal- und Sachkosten:
 - a) Aufwendungen für Personal des Wirtschaftsdienstes (z.B. Küchenpersonal, Reinigungskräfte, haustechnischer Dienst)
 - b) Aufwendungen für das Personal der Leitung und Verwaltung (mit Ausnahme der pädagogischen Leitung)
 - c) Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf
 - d) Betreuungssachkosten: Sächliche Aufwendungen des Betreuungsbedarfes (z.B. Lehr- und Lernmittel, kulturelle Betreuung, pflegerischer Bedarf) ohne Körperpflegemittel
- 4) Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen, soweit sie die Fachleistungsflächen betreffen.

Die Trennung der bisher vereinbarten Vergütungen hinsichtlich der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen wird nach Maßgabe der Anlage 1 vorgenommen.

Die Berechnung weiterer Leistungen (z.B. Wohnraumkosten) durch den Leistungserbringer im Rahmen des Wohn- und Betreuungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

¹-Protokollnotiz: Ist es in dem vereinbarten Verfahren nicht möglich, einen Beschluss über Vorgabewerte einvernehmlich herbeizuführen, sind Einzelvereinbarungen inklusive Schiedsstellenverfahren zulässig.

Die bisher abgestimmten Flächen und Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen und die daraus resultierenden bisher vereinbarten Investitionsbeträge der vorstehend genannten Leistungsangebote bilden die Grundlage für die Zuordnung zur Fachleistung. Weiteres regelt die Anlage 1 unter Nummer 3.

Werden während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung betriebsnotwendige Anlagen bestehender Leistungsangebote, die in besonderen Wohnformen erbracht werden, wesentlich verändert oder werden erstmals solche Leistungsangebote neu geschaffen, erfolgt eine individuelle Abstimmung.

§ 9

Die Leistungspauschale für tagesstrukturierende Angebote (insbesondere Leistungstypen 1.1.3.1, 2.1.3.1, 2.1.3.2, 3.1.1.1, 1.1.3.2, 3.1.1.2, 3.1.1.3, 3.1.1.4, 1.1.3.6, 2.1.3.6, 1.1.3.5, 2.1.3.5) gliedert sich in folgende Bestandteile:

1) Personal- und Sachkosten:

- a) Aufwendungen für die Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf und das Personal der Leitung und Verwaltung sowie für Personal des Wirtschaftsdienstes (z.B. Küchenpersonal, Reinigungskräfte, haustechnischer Dienst)
- b) Sachkosten (z.B. für Wasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf, Steuern, Abgaben, Versicherungen) sowie die sächlichen Aufwendungen des Betreuungsbedarfs (z. B. Lehr- und Lernmittel, kulturelle Betreuung, pflegerischer Bedarf)
- c) Für die Leistungstypen 1.1.3.1; 2.1.3.1; 3.1.1.1 (Werkstätten): in den Aufwendungen und Kosten zu a) und b) sind die Kosten für die Frauenbeauftragten und die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte (LAG Werkstatträte) enthalten

2) Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen

Die Trennung der bisher vereinbarten Vergütung hinsichtlich Fachleistung und existenzsichernde Leistung wird nach Maßgabe der Anlage 2 vorgenommen.

Die Berechnung der Mittagsverpflegung durch den Leistungserbringer bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe erklärt sich bereit, ergänzende Fachleistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen, wenn sich im Einzelfall bezogen auf die leistungsberechtigte Person ergibt, dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung die Angemessenheitsgrenze nach § 42 a Abs. 5 S. 4 SGB XII in der jeweils geltenden Fassung um mehr als 25 % übersteigen (vgl. § 42 a Abs. 6 SGB XII).

Der Betrag einer entsprechenden ergänzenden Fachleistungs- und Vergütungsvereinbarung bestimmt sich aus der Multiplikation des mit Stand zum 31.12.2019 vereinbarten Investitionsbetrages mit der Anzahl der vereinbarten Plätze abzüglich der Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen, soweit sie die Fachleistung betreffen (Nummer 3 der Anlage 1) zuzüglich des Absatzbetrages nach Ziffer 1 c) der Anlage 1 multipliziert mit der Anzahl der Plätze.

Wird dieser Betrag überschritten, erfolgt eine individuelle Verhandlung. Die Regelungen des § 42 a Absatz 6 SGB XII und § 113 Abs. 5 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 11

Die nach § 19 der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge (Nds. Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und Nds. Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit) und nach § 5 des Ergänzungsvertrags (III. Vertrag) getroffenen Vereinbarungen zu den Gemeinsamen Kommissionen gelten fort.

Die Gemeinsamen Kommissionen prüfen, ob sie mit Wirkung ab dem 01.01.2020 oder mit Wirkung ab einem späteren Zeitpunkt zu einer Gemeinsamen Kommission zusammengeführt werden. Eine Zusammenführung bedarf einstimmiger Beschlüsse beider Gemeinsamen Kommissionen.

Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen entsenden mit Wirkung ab dem 01.01.2020 jeweils 4 Vertreterinnen oder Vertreter in die Gemeinsamen Kommissionen. Diese Anzahl gilt auch im Falle der Zusammenführung zu einer Gemeinsamen Kommission.

§ 12

Die Vereinbarungspartner, die nach § 131 SGB IX dazu berufen sind, verpflichten sich, unverzüglich in Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages zu den in der sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe zu treffenden schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX einzutreten.

Folgender vorläufiger Zeitplan wird dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt:

- bis zum 31.12.2020: Erarbeitung der nach § 131 Abs. 1 SGB IX zu bestimmenden Inhalte und Regelungen,
- vom 01.01. bis 30.06.2021: Erprobung und Auswertung der erarbeiteten Inhalte und Regelungen,
- vom 01.07. bis 31.12.2021: Abschluss des Rahmenvertrages und Umsetzung.

Priorität hat für die Rahmenverhandlungsgruppe die Erstellung einer Planung, die sowohl die Arbeitsformen als auch die zeitlichen Dimensionen konkreter darstellt.

§ 13

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung, spätestens zum 01.09.2019 zwischen den Vertragspartnern in Kraft, die die Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt unterzeichnet haben.

Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2021. Sie kann nicht gekündigt werden.

Sollte/n eine oder mehrere Regelung/en dieser Vereinbarung unwirksam sein, so verpflichten sich die Vereinbarungspartner, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelung inhaltlich am nächsten kommt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung der Aufhebung dieser Schriftformklausel.

1. Für das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe:

2. Für die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:

a) der Niedersächsische Landkreistag:

b) der Niedersächsische Städtetag:

3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:

a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.

b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.

c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.

d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.

g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

h) das Deutsche Rote Kreuz in Niedersachsen vertreten durch den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.

~~i) das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Oldenburg e.V.~~

j) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

k) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche

l) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.

4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:

a) die Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

b) der Bundesverband Privater Anbieter Sozialer Dienste e.V.

c) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
